

Handlungsfeld A – Öffentlicher Raum und Stadtgestaltung

Maßnahmennummer I-A4	Maßnahmentitel Gestaltungsleitfaden
Akteure Stadt Heiligenhaus, externes Planungsbüro, Anlieger und Eigentümer*innen, Innenstadtinitiativen	Maßnahmenziele <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung eines ganzheitlichen Konzeptes als Grundlage für gestalterische Maßnahmen im öffentlichen Raum wie auch an privaten Gebäuden ▪ Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen, identitätsstiftenden und zugleich funktionalen öffentlichen Raums unter Berücksichtigung von nachhaltigen und stadtklimatischen Aspekten
Kosten 35.000 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung der Grundlagen für die Umsetzung des Hof- und Fassadenprogramms
Finanzierung Städtebauförderung	Kurzbeschreibung Der öffentliche Raum ist der Mittelpunkt des gesellschaftlichen und sozialen Lebens und prägt im Wesentlichen die Aufenthalts- und Verweilqualitäten der Innenstadt. Die Heiligenhauser Innenstadt wird durch einen Mix aus gründerzeitlichen Gebäuden sowie funktionalen Nachkriegsbauten entlang der Hauptstraße geprägt. Dabei ist neben einigen attraktiv modernisierten Gebäuden (z. B. Altes Pastorat) jedoch eine Reihe von modernisierungsbedürftigen Bauten vorhanden. Straßen und Plätze in der Innenstadt wurden teilweise bereits ansprechend umgestaltet (vgl. vorangegangene Stadtumbaumaßnahmen), teilweise besteht aber noch Bedarf in punkto Gestaltung sowie Funktionalität. Mit dem Ziel, Aufenthaltsqualität und Lebendigkeit in der Heiligenhauser Innenstadt zu stärken, sollte ein hohes Augenmerk auf ein »stimmiges« städtebauliches Erscheinungsbild gelegt werden. Dies wirkt sich positiv auf die gesamte Wahrnehmung der Stadt aus; es beeinflusst neben der Identifizierung der Bürger*innen mit ihrer Stadt auch das Außenimage.
Priorität hoch	Der Gestaltungsleitfaden nimmt auf das historische Erbe und die gegebenen baulichen Strukturen der Heiligenhauser Innenstadt Bezug und leitet daraus Handlungsempfehlungen für die Zukunft ab; Auflagen des Denkmalschutzes sind ggf. zu berücksichtigen. Eine durch die Coronapandemie bereits existierende kommunale Förderstruktur für außergastronomische Anlagen enthält bereits Gestaltungsangaben, die weitergeführt und ergänzt werden können. Zwar besitzt der Gestaltungsleitfaden keine verbindliche Rechtswirksamkeit nach außen, dient jedoch als Entscheidungshilfe für gestalterische Fragestellungen, z. B. in Bezug auf das Hof- und Fassadenprogramm (HuF) (vgl. Maßnahme I – A3). Darüber hinaus stellt er einen Orientierungsrahmen für die Arbeit des Zentrenmanagements dar, z. B. in Bezug auf Projekte des Verfügungsfonds (vgl. Maßnahme I 2). Jegliche Maßnahmen im öffentlichen Raum sollten in Abstimmung auf den Gestaltungsleitfaden geplant und umgesetzt werden.
Zeithorizont (Beginn) ab 2022	Zu den Inhalten des Gestaltungsleitfadens können zählen:
Primäres Entwicklungsziel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir gestalten eine lebendige und nachhaltige Heiligenhauser Innenstadt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Benennung typischer und erhaltenswerter Stilelemente der Stadt Heiligenhaus ▪ Empfehlungen zur Attraktivierung der Gebäudeaufrisse (harmonische Fassadengliederung) ▪ Empfehlungen zur Rückgestaltung von großen Schaufensterfronten ▪ Anpassung von Markisen an die Fensterteilung, farbliche Anpassung ▪ Vermeidung der Verdeckung historischer Elemente ▪ Anforderung für Werbeanlagen ▪ Anforderungen für den öffentlichen Raum (u. a. Begrünung, Oberflächenmaterialien, Ausstattungs- / Möblierungselemente) ▪ Berücksichtigung des Aspektes Barrierefreiheit
Synergien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsfeld B – Wohnen und Wohnumfeld ▪ Handlungsfeld C – Handel, Dienstleistung und Gewerbe ▪ Handlungsfeld G – Klima, Freiraum & Natur 	Grundvoraussetzung für einen Gestaltungsleitfaden ist ein möglichst breiter Konsens über die beschlossenen Leitlinien und Gestaltungsziele. Daher wird ein begleitendes, intensives Beteiligungsverfahren lokaler Akteure empfohlen. Die zentralen Inhalte des informellen Gestaltungsleitfadens können durch die Überführung der zentralen Inhalte in eine Gestaltungssatzung oder eine Satzung zur Regelung der Werbeanlagen rechtlich verbindlich geregelt werden.

Erste Schritte


- I. Ausschreibung, Vergabe und Beauftragung eines externen Planungsbüros zur Erarbeitung eines Gestaltungsleitfadens
- II. intensive Beteiligung lokaler Akteure in den Abstimmungsprozess

Beispiel: Regelungsinhalte eines Gestaltungsleitfadens

Werbeanlagen

HORIZONTALE WERBEANLAGEN

Horizontale Werbeanlagen beeinflussen das Erscheinungsbild einer Fassade und der Erdschosszone und können dieses nachhaltig stören. Horizontale Werbeanlagen sollten daher stets mit der **Fassadengliederung/-gestaltung** abgestimmt werden und keine **stilbildenden Fassadenelemente** überdecken. Diese Empfehlungen sollen abgestimmte Lösungen anbieten, die das gesamte Stadtbild positiv beeinflussen.



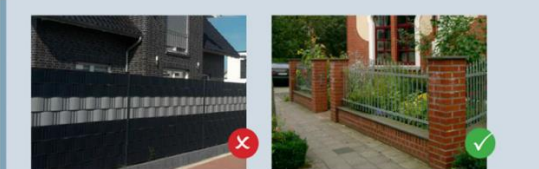
Die Fassade dominierende Werbeanlage mit negativer Ausstrahlung

Keine Verdeckung der stilbildenden Fassadengliederung

Gebäudegestaltung

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

Einfriedungen, wie z. B. Mauern, Zäune oder Hecken, zu öffentlichen Straßen und Wegen sind im dicht bebauten Altstadtbereich bislang zwar nur selten zu finden. Dort, wo sie vorhanden sind, werden sie jedoch ganz unmittelbar wahrgenommen, weshalb ihnen neben den Gebäuden eine **hohe gestalterische Bedeutung** für das Straßenbild zukommt.



Stabmattenzaun mit Kunststoff-Einwebungen

Metallgitterzäune mit senkrechten Metallstäben in Verbindung mit Mauerpfellern

Quelle: post welters + partner / cima (2021)